

4. Der Grundsatz, daß hinsichtlich der genannten Straftaten die Strafverfolgung und Ahndung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht einer Vertragspartei zu erfolgen hat, bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

Artikel 11

GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Personen, die sich an einer der in dieser Konvention genannten Aktivitäten beteiligt haben, können vor das zuständige Gericht eines jeden Staates gestellt werden, in dessen Hoheitsgebiet eine Handlung bzw. Handlungen begangen wurden, die in den Geltungsbereich dieser Konvention fallen, oder vor ein internationales Strafgericht, das nach den geltenden Rechtsvorschriften Zuständigkeit besitzt.

Artikel 12

HILFSFONDS

Es wird ein Fonds geschaffen, um die vom unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen betroffenen Entwicklungsländer bei der Bekämpfung und Beseitigung der Ursachen dieser Erscheinung zu unterstützen und diesen Ländern die Mittel zur Bekämpfung derartiger unerlaubter Aktivitäten an die Hand zu geben. Der Fonds wird aus Beiträgen von Vertragsstaaten dieser Konvention auf der Grundlage der Veranlagungsmethode der Vereinten Nationen sowie aus freiwilligen Beiträgen gespeist.

Artikel 13

VERWALTUNGSRAT

Die Verwaltung des Fonds obliegt einem Verwaltungsrat, in den jede Vertragspartei die gleiche Anzahl von Vertretern entsendet.

Artikel 14

KONTROLLE

Die Vertragsparteien kommen überein, die Aufsicht über die in dieser Konvention beschriebenen Aktivitäten und Verpflichtungen der Suchtstoffkommission und dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen zu übertragen.

Artikel 15

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung, Anwendung oder Erfüllung dieser Konvention sind auf Antrag einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.

Artikel 16

UNTERZEICHNUNG BZW. BEITRITT

Diese Konvention steht allen Ländern der Welt, gleichgültig, ob sie Mitglieder der Vereinten Nationen sind oder nicht, ohne zeitliche Begrenzung zur Unterzeichnung oder zum Beitritt offen; sie bedarf der Ratifikation, und die entsprechenden Urkunden sind beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 17

INKRAFTTRETEN

Diese Konvention tritt am zehnten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 18

GELTUNGSDAUER

Die Geltungsdauer dieser Konvention beträgt fünfzig Jahre, von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an gerechnet.

39/142 – Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und Drogenmißbrauchs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/168 vom 20. Dezember 1978, 35/195 vom 15. Dezember 1980,

36/132 vom 14. Dezember 1981, 35/168 vom 16. Dezember 1981, 37/168 vom 17. Dezember 1982, 37/198 vom 18. Dezember 1982, 38/93, 38/98 und 38/122 vom 16. Dezember 1983 und andere einschlägige Bestimmungen,

im Hinblick auf die Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Problem der illegalen Erzeugung von Suchtstoffen, des unerlaubten Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs,

verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltene Erklärung.

*101. Plenarsitzung
14. Dezember 1984*

ANHANG

ERKLÄRUNG ÜBER DIE BEKÄMPFUNG DES DROGENHANDELS UND DROGENMIßBRAUCHS

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen darauf gerichtet sind, den Glauben an Würde und Wert der menschlichen Person zu bekräftigen sowie den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit wie auch die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

in Anbetracht dessen, daß sich die Mitgliedstaaten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁹ verpflichtet haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard für alle Völker der Welt zu fördern,

in Anbetracht dessen, daß die internationale Gemeinschaft ihrer ersten Besorgnis darüber Ausdruck gegeben hat, daß Drogenhandel und Drogenmißbrauch ein Hindernis für das körperliche und seelische Wohl der Völker und insbesondere der Jugend darstellen,

in dem Wunsch, der internationalen Gemeinschaft stärker bewußt zu machen, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen, der Drogenmißbrauch, die unerlaubte Gewinnung von und der Verkehr mit Suchtstoffen unbedingt verhindert und bestraft werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß die Erklärung von Quito gegen den Suchtstoffverkehr vom 11. August 1984²⁰⁹ und die New Yorker Erklärung gegen den Drogenhandel und den unerlaubten Suchtstoffgebrauch vom 1. Oktober 1984²⁰⁹ den internationalen Charakter dieses Problems anerkennen und betonen, daß es mit der festen Unterstützung der gesamten internationalen Gemeinschaft gelöst werden sollte,

in Anbetracht dessen, daß die Suchtstoffkommission, das Internationale Suchtstoffkontrollamt und der Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs wertvolle Beiträge zur Eindämmung und Beseitigung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs geleistet haben,

im Hinblick darauf, daß die bereits bestehenden internationalen Instrumente wie das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheitsübereinkommens von 1961²⁰⁹ sowie das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe²⁰⁹ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen einen rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs geschaffen haben,

erklärt:

1. Der Drogenhandel und der Drogenmißbrauch sind äußerste ernste Probleme, die aufgrund ihrer Schwere, ihres Ausmaßes und ihrer weitreichenden schädlichen Folgen inzwischen zu internationalen kriminellen Betätigungen geworden sind, an die mit größter Dringlichkeit und höchster Priorität herangegangen werden muß.

2. Die illegale Gewinnung von und unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen, der Drogenmißbrauch und der unerlaubte Suchtstoffverkehr behindern den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, stellen eine schwere Bedrohung der Sicherheit und Entwicklung zahlreicher Länder und Völker dar und sollten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene mit allen moralischen, rechtlichen und institutionellen Mitteln bekämpft werden.

²⁰⁹ Resolution 217 A (III)

3. Die endgültige Beseitigung des Drogenhandels liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller, insbesondere jedoch der Staaten, die von Problemen im Zusammenhang mit der unerlaubten Gewinnung von, dem unerlaubten Handel mit bzw. dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen betroffen sind.

4. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die rechtlichen Mittel gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen, die unerlaubte Nachfrage nach diesen, den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Suchtstoffverkehr zu nutzen und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der neuen Formen dieses gemeinen und verabscheuungswürdigen Verbrechens zu verabschieden.

5. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre Bemühungen zu verstärken und ihre Strategien zu koordinieren, die darauf gerichtet sind, das komplexe Problem des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs mit Hilfe von Programmen, die auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Alternativen anbieten, zu bekämpfen und völlig zu beseitigen.

39/143 – Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/195 vom 15. Dezember 1980, 36/168 vom 16. Dezember 1981, in der sie die Internationale Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs verabschiedete²¹⁰, 37/168 vom 17. Dezember 1982, 37/198 vom 18. Dezember 1982, 38/98 und 38/122 vom 16. Dezember 1983 sowie andere wichtige allgemeine Bestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/132 vom 14. Dezember 1981 und 38/93 vom 16. Dezember 1983, in denen sie konkret die wirtschaftlichen und technischen Schwierigkeiten anerkannte, die zahlreiche Entwicklungsländer daran hindern, die illegale Gewinnung von Suchtstoffen sowie den unerlaubten Suchtstoffverkehr und den Drogenmißbrauch zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den von Sorge geprägten Feststellungen des Generalsekretärs in seinem Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen²¹¹, in dem er anerkennt, daß größere Anstrengungen zur Verminderung des Drogenhandels und des unerlaubten Suchtstoffgebrauchs gemacht werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Quito gegen den Suchtstoffverkehr vom 11. August 1984²¹² und der New Yorker Erklärung gegen den Drogenhandel und den unerlaubten Suchtstoffgebrauch vom 1. Oktober 1984²¹³, die von einer Reihe lateinamerikanischer Länder unterzeichnet wurden und worin der Drogenhandel als Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet und integrierte und wirksame Sofortmaßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene verlangt werden, die durch die erforderlichen Ressourcen zur erfolgreichen Bewältigung des Problems unterstützt werden müssen,

in Anbetracht der Aktivitäten der Suchtstoffkommission und des Internationalen Suchtstoffkontrollamts,

mit Dank für die Maßnahmen des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der für integrierte Entwicklungsprogramme finanzielle Mittel und Unterstützung bereitstellt, wozu auch Ersatzanbauprogramme in den betroffenen Gebieten gehören,

erneut erklärend, daß die regionale und interregionale Zusammenarbeit und Koordinierung, insbesondere bei der Durchsetzung der Gesetze, verbessert und aufrechterhalten werden muß, wenn Drogenhandel und Drogenmißbrauch beseitigt werden sollen, und angesichts des wachsenden Interesses an der regionalen und interregionalen Koordinierung,

besorgt darüber, daß der unerlaubte Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen trotz der beträchtlichen Anstrengungen, die einzelne Staaten, darunter auch eine Reihe lateinamerikanischer, karibischer und asiatischer Staaten, in dieser Hinsicht unternommen haben, weiter spürbar zugenommen hat,

im Bewußtsein der schwerwiegenden Folgen, die die unerlaubte Gewinnung, Vermarktung und Verteilung sowie der unerlaubte Gebrauch von Suchtstoffen für das Leben und die Gesundheit von Völkern sowie die Stabilität demokratischer Institutionen mit sich bringen,

im Hinblick darauf, daß zur Ausrottung dieses Übels integrierte Maßnahmen zur gleichzeitigen Verminderung und Eindämmung der unerlaubten Nachfrage, Gewinnung, Verteilung und Vermarktung ergriffen werden müssen,

sich dessen bewußt, daß Maßnahmen zur Beseitigung des illegalen Anbaus von und Verkehrs mit Suchtstoffen mit wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprogrammen für die betroffenen Gebiete einhergehen müssen,

eingedenk der Tatsache daß es wünschenswert ist, Ersatzanbauprogramme so zu gestalten, daß die Umwelt geschont und die Lebensqualität der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen verbessert wird,

in Anerkennung des Dilemmas der Transitstaaten, die sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene durch den Drogenhandel, der durch die Nachfrage nach sowie die Gewinnung und den Gebrauch von unerlaubten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in anderen Ländern angeregt wird, ernsthaft in Mitleidenchaft gezogen werden,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, im Hinblick auf die Beseitigung von Drogenhandel und Drogenmißbrauch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine koordinierte Strategie aufzustellen, die sowohl Länder mit illegalen Verbrauchern und Erzeugern als auch Länder umfaßt, die im Rahmen des weltweiten Verteilungs- und Vermarktungsringes für den Durchfuhrverkehr benutzt werden,

in Anerkennung der Bedeutung der Ratifikation der internationalen Verträge zur Bekämpfung des Suchtstoffmißbrauchs und des Beitritts zu diesen,

1. *nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs²¹⁴;*

2. *erklärt erneut, daß der Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von und Nachfrage nach Suchtstoffen sowie gegen den unerlaubten Suchtstoffgebrauch und Suchtstoffverkehr mit Dringlichkeit und höchstem Vorrang geführt werden sollte;*

3. *fordert die Mitgliedstaaten, die dies bisher noch nicht getan haben, auf, die internationalen Verträge zur Bekämpfung des Suchtstoffmißbrauchs zu ratifizieren und sich bis dahin ernsthaft um die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu bemühen;*

²¹⁰ Vgl. *Official Records of the Economic and Social Council, 1981, Supplement No. 4 (E/1981/24), Anhang II*

²¹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neununddreißigste Tagung, Beilage I (A/39/1)*

²¹² A/39/407, Anhang

²¹³ A/39/551 mit Korr. 1 und 2, Anhang

²¹⁴ A/39/194